

Abstimmungsvorlagen vom 7. März 2021

4. Formuliere Gesetzesinitiative: «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019

5. Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

6. Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Empfehlung an die Stimmberechtigten | 3 |
| 4 Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019 | |
| Informationen zur Vorlage | 4–11 |
| Text der Gesetzesänderung | 12 |
| 5 Kantonale Abstimmungsvorlage Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) | |
| Informationen zur Vorlage | 14–19 |
| Text der Gesetzesänderung | 20–28 |
| 6 Kantonale Abstimmungsvorlage Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) | |
| Informationen zur Vorlage | 30–35 |
| Text der Gesetzesänderung | 36–46 |

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 7. März 2021 wie folgt zu stimmen:

- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019
- JA** zur Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)
- JA** zur Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

4

Formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 22. Oktober 2020 die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative mit 77:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Bei der Volksabstimmung im Juni 2018 wurde der Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» mit 84,24 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Dieser beinhaltete die Erarbeitung eines zweiten Lehrplanteils für die Sekundarschule mit Grobzielen, Stoffinhalten und Themen. Die Baselbieter Sekundarlehrerinnen und -lehrer können seither als einzige in der Schweiz auf zwei Lehrplanteile zurückgreifen. Sie entscheiden selbstständig, mit welchem Lehrplanteil sie arbeiten.

Was will die Initiative?

Die formulierte Initiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» verlangt die Begrenzung von Kompetenzbeschreibungen in den Stufenlehrplänen der Primar- sowie der Sekundarschule auf insgesamt maximal 1'000. Darüber hinaus sollen die Stoffinhalte und Themen in der Sekundarschule bezüglich Jahreszielen und Anforderungsniveaus auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung, der Fachmittelschule und des Gymnasiums abgestimmt sein.

Standpunkt von Regierungsrat und Landrat

Beide Lehrplanteile für die Sekundarschule sind seit 2018 in Kraft gesetzt und werden seither in der Praxis erprobt. Anhand einer breit abgestützten inhaltlichen Auseinandersetzung werden auf der Basis der Rückmeldungen erfahrener Lehrpersonen im Lehrplan gezielte Kürzungen, Verschiebungen und andere Anpassungen vorgenommen.

Dieser bewährte Rückmeldeprozess würde durch die Initiative mit enormen zeitlichen und finanziellen Folgen übersteuert. Regierungsrat und Landrat erachten das Anliegen der vorliegenden Gesetzesinitiative aufgrund der laufenden Arbeiten weder als notwendig noch als zielführend und empfehlen deshalb deren Ablehnung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Mit der Harmonisierung der Deutschschweizer Lehrpläne entstand der kompetenzbasierte Musterlehrplan 21. Dieser diente als Vorlage für den aktuellen «Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft». Vom Kindergarten bis in die Sekundarschule des Kantons wird zurzeit gemäss dem «Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft» unterrichtet.

Der Lehrplan für die Sekundarschule wurde um einen zweiten Teil mit Grobzielen, Stoffinhalten und Themen sowie um eine Leistungs- und Jahrgangsdifferenzierung ergänzt und ab dem Schuljahr 2018/19 aufsteigend eingeführt. Sämtliche Lehrpersonen aller Fächer können jedoch in einem schweizweit einmaligen Prozess ihre Praxiserfahrungen zur Weiterentwicklung des neuen Lehrplanteils einbringen.

Kompetenzen sind ein wichtiges Element des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft. Unter Kompetenzen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die sich die Schülerinnen und Schüler aneignen sollen.

Die Lehrpläne der Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen wurden kompetenzorientiert ausgearbeitet und sind auf den «Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft» abgestimmt. In der Berufsbildung hat die Kompetenz- und Handlungsorientierung sogar eine noch längere Tradition. Der Übergang zwischen den Stufen muss so gestaltet sein, dass der inhaltliche Anschluss für die Baselbieter Sekundarschülerinnen und -schüler gewährleistet ist.

Rückmeldeprozess zum Lehrplan

Der schweizweit einmalige Rückmeldeprozess liefert genaue Hinweise für gezielte Kürzungen, Verschiebungen oder andere Anpassungen des Lehrplanteils mit Grobzielen, Stoffinhalten und Themen und stellt damit eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung dar. Um einen praxistauglichen und breit abgestützten Lehrplan zu erreichen, werden die Erfahrungen aller Lehrpersonen erfasst und ausgewertet. In alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lehrplan sind erfahrene Lehrpersonen involviert. Auch Anliegen zur Lehrplanstruktur und kritische Rückmeldungen werden berücksichtigt. An den zwei bisherigen Rückmeldeverfahren beteiligten sich jeweils rund 700 von 1'200 Lehrpersonen.

Bereits heute ist erkennbar, dass der überarbeitete Lehrplanteil fokussierter und kürzer sein wird. Auf das Schuljahr 2022/23 wird der definitive Lehrplan für die Sekundarschule vorliegen.

Auswirkungen bei Annahme der Initiative

Bei einer Annahme der Initiative müsste die Anzahl Kompetenzen im Lehrplan Volksschule, das heisst in den Lehrplänen für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule, auf insgesamt 1'000 reduziert werden. Die Initiative verlangt einerseits, dass im Lehrplan der Sekundarschule die Jahresziele und Anforderungsniveaus der Inhalte abgebildet und auf die weiterführenden Schulen und die berufliche Grundbildung abgestimmt sind. Andererseits soll eine Begrenzung und Reduktion auf 1'000 Kompetenzbeschreibungen vorgenommen werden.

Eine Reduktion auf gesamthaft 1'000 Kompetenzen ist im aktuellen Lehrplan nicht umsetzbar: Fähigkeiten und Fertigkeiten werden über 11 Schuljahre aufgebaut. Es gibt vorangehende Kompetenzen in der Primarstufe und nachfolgende in der Sekundarschule, Bezüge zwischen den Fächern, über die Fächer hinaus und über die Sekundarschule hinaus. Zudem müssen die Baselbieter Sekundarschülerinnen und -schüler die gesamtschweizerisch formulierten Grundkompetenzen erreichen können, um ohne Hindernisse in die weiterführenden Schulen und Berufsbildungen übertreten zu können. Diese müssen deshalb zwingend im Lehrplan enthalten sein.

Der fachlich breit abgestützte Rückmeldeprozess zum Lehrplan für die Sekundarschule würde übersteuert und müsste abgebrochen werden. Der Kanton Basel-Landschaft müsste nochmals einen neuen, eigenen Lehrplan erarbeiten. Dies hätte sowohl eine massive zeitliche Verzögerung als auch zusätzliche Kosten zur Folge. Diese werden auf mindestens 2,3 Millionen Franken geschätzt.

Ferner muss mit negativen Auswirkungen auf die Ausbildung unserer Lehrpersonen an den pädagogischen Hochschulen sowie die Lehrmittelfreiheit gerechnet werden.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Unsinnige Kompetenzbeschreibungen streichen

Der Lehrplan Volksschule Baselland besteht aus 3'536 oft schwammig und unklar formulierten Kompetenzbeschreibungen. Klare Stoffinhalte und Themen fehlen weitgehend, womit eine Harmonisierung der Schulen unmöglich ist. Das Amt für Volksschulen (AVS) will bis heute den Volkswillen dazu nicht umsetzen.

Mit 84,2 Prozent Ja-Stimmen befürworteten die Stimmberechtigten im Juni 2018, dass die Lehrpläne für jedes Fach klar definierte Stoffinhalte und Themen enthalten sollen. Lehrpläne mit nur Kompetenzbeschreibungen fallen bei Volk und Lehrpersonen durch. Der diesbezügliche Volksentscheid wurde mittels eines Tricks missachtet.

Missachtung des Volksentscheids

Für jedes Fach wurden auf der Sekundarstufe 1 zwei Lehrplanteile aufgenommen: Teil A «Stoffinhalte und Themen»; Teil B «Kompetenzbeschreibungen». Allerdings kopierte das AVS massenweise Kompetenzbeschreibungen aus dem Teil B per «copy & paste» kurzerhand in den Teil A. Beide Lehrplanteile bestehen somit in allen Fächern, ausser in Englisch und Französisch, aus reinen Kompetenzbeschreibungen.

Verhinderung der Harmonisierung der Schulen

In den letzten Jahren ist jede noch so unsinnige Veränderung im Bildungsbereich durch die Reformbefürworterinnen und -befürworter geschützt und gefördert worden: beispielsweise die Torpedierung von beliebtenzelfächern wie Biologie oder Geschichte oder die Verteidigung des gescheiterten Fremdsprachenprojekts Passepartout mit den heftig kritisierten Lehrmitteln «Mille feuilles», «Clin d'oeil» und «New World». Mit ihrem Widerstand gegen klar definierte Stoffinhalte und Themen verhindern sie einen für die Schulen praxistauglichen Lehrplan. Ein solcher orientiert die Lehrpersonen darüber, welcher Schulstoff in welchem Schuljahr zu behandeln ist. Nur so sind verbindliche Lernziele zwischen den Schulstufen und die vom Stimmvolk gewünschte Harmonisierung unserer Volksschule möglich.

Kompetenzformulierungen Ja, aber bitte praxistauglich

Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen müssen eindeutig formuliert, umsetzbar und überprüfbar sein. 3'536 Kompetenzbeschreibungen sind weder überschaubar noch vermittelbar. Überdies sind viele davon unnötig, irrelevant, unklar umschrieben oder kaum überprüfbar. So wird jegliche Verbindlichkeit verhindert, jede Lehrperson pickt sich aus dem Überfluss an Kompetenzbeschreibungen diejenigen heraus, die ihr am meisten liegen, und legt diese nach eigenem Gutdünken aus. Die Folge ist eine völlige Beliebigkeit innerhalb und unter den Schulen. Treffpunkte zwischen den Schulstufen und die Harmonisierung der Volksschule sind so nicht realisierbar.

Reduktion der Anzahl Kompetenzbeschreibungen

Die Starke Schule beider Basel beabsichtigt mit der Initiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» die Streichung von überflüssigen, unklaren und nichtssagenden Kompetenzbeschreibungen. Damit wird der Fokus auf die umsetzbaren und wichtigen Kompetenzbeschreibungen gelegt, die mit klar formulierten Stofflehrplänen im Umfang von 1–3 Seiten pro Fach und Schuljahr ergänzt werden sollen.

Starke Schule beider Basel, Postfach 330, 4127 Birsfelden
www.starke-schule-beider-basel.ch

Stellungnahme des Regierungsrats

Es besteht kein Grund, in die laufende Einführung des «Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft» einzugreifen. Eine Anpassung des Bildungsgesetzes im Sinne der vorliegenden Initiative wäre eine Übersteuerung des sorgfältig eingeleiteten Rückmeldeprozesses.

Der Lehrplan für die Sekundarschule wurde aufgrund des in der Volksabstimmung vom Juni 2018 deutlich angenommenen Gegenvorschlags zur Initiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» um Grobziele, Inhalte und Treffpunkte sowie eine Leistungs- und Jahrgangsdifferenzierung ergänzt. Die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft für die Sekundarschule wird seit dem Schuljahr 2018/19 durch einen schweizweit einzigartigen Rückmeldeprozess begleitet, in den auch die Anspruchsgruppen aller Schulstufen (u. a. Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrpersonen, Schulratspräsidienkonferenz, Lehrerinnen- und Lehrerverband, VPOD, Schulleitungskonferenzen) involviert sind. Alle Lehrpersonen der Baselbieter Sekundarschulen können Rückmeldungen zum Lehrplan geben. Über diese inhaltliche Auseinandersetzung wird die Praxistauglichkeit des Lehrplans sichergestellt. Auch für den Lehrplan der Primarstufe ist eine Befragung der Lehrpersonen vorgesehen.

Bis Ende 2021 werden drei Rückmeldeschlaufen durchgeführt, die genaue Hinweise für notwendige Lehrplananpassungen liefern. Auf das Schuljahr 2022/23 wird der definitive Lehrplan für die Sekundarschule vorliegen. Auf Basis der ersten Schlaufe hat der Bildungsrat bereits Aufträge für Kürzungen und Anpassungen erteilt.

Bereits heute ist erkennbar, dass der überarbeitete Lehrplan fokussierter und kürzer wird. Darüber hinaus würde mit dem Festlegen einer willkürlichen maximalen Anzahl an Kompetenzen der systematische, fachlich breit abgestützte Rückmeldeprozess zum Lehrplan für die Sekundarschule übersteuert. Dies hätte sowohl eine massive zeitliche Verzögerung als auch zusätzliche Kosten zur Folge.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 22. Oktober 2020 die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative mit 77:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2020/22](#)

Formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019; Ablehnung



Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

I. Das Bildungsgesetz SGS 640 wird wie folgt geändert:

§ 7b

Stufenlehrpläne Volksschule

¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I bestehen aus klar definierten Stoffinhalten und Themen sowie aus für beide Schulstufen zusammengezählt maximal 1'000 einzelnen Kompetenzbeschreibungen jeglicher Art. Für die Promotion sind schwerpunktmässig die Stoffinhalte und Themen massgebend.

² Für die Sekundarstufe I sind die Stoffinhalte und Themen nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

II. Die Änderung tritt spätestens 12 Monate nach Annahme durch das Volk in Kraft.

5

Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie die Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 5. November 2020 der Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) mit 71:18 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) soll aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen Vorstössen und Empfehlungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden total-revidiert werden. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision zusammen mit dem Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG, vgl. Vorlage 6).

Mit dem überarbeiteten GSA legt neu der Regierungsrat die Risikobran-chen fest und kann Schwarzarbeitskontrollen an Dritte delegieren. Im Bau-gewerbe werden die Kontrollen weiterhin von den Sozialpartnern durchge-führt. Die fix vorgegebene Finanzierung wird aus dem bestehenden Gesetz gestrichen. Der Regierungsrat regelt die einzelnen Leistungen und deren Finanzierung in einer Vereinbarung und kann den Auftrag, falls notwendig, auch wieder entziehen. Zudem wurden im GSA die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen griffiger formuliert und ausgeweitet.

Der Landrat hat dem GSA mit 71:18 Stimmen zugestimmt. Für die Befür-worterinnen und Befürworter stellt das neue Gesetz einen austarierten Kompromiss dar, zu dem auch die Sozialpartner stehen können. Handlungs-fähigkeit und Steuerungskompetenz des Kantons Basel-Landschaft werden mit der Gesetzesrevision deutlich gestärkt. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage begründen ihre Ablehnung mit der Befürchtung einer zu gros-sen Einflussnahme der Sozialpartner. Da das vorgegebene 4/5-Mehr in der Schlussabstimmung im Landrat knapp verfehlt worden ist, kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat sowie die grosse Mehrheit des Landrats befürworten die Revision des GSA.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) ist seit dem 14. Februar 2014 in Kraft. Es legt unter anderem die Ziele, Massnahmen inklusive Finanzierung und Zuständigkeiten in der Schwarzarbeitsbekämpfung im Kanton Basel-Landschaft fest. Aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen Vorstössen und Empfehlungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden soll das GSA nun totalrevidiert werden. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision zusammen mit jener des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG, vgl. Vorlage 6).

Mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton

Wichtigstes Ziel der Gesetzesrevision ist es, dem Kanton Basel-Landschaft in der Zusammenarbeit mit Drittorganisationen wieder mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Neu bezeichnet der Regierungsrat die Risikobranchen.
- Der Regierungsrat kann Schwarzarbeitskontrollen in den Risikobranchen an Dritte delegieren.
- In der Risikobranche Baugewerbe führen weiterhin die Sozialpartner die Kontrollen durch.
- Die Zulassungsvoraussetzungen für Dritte wurden präzisiert, deren Pflichten auf Gesetzesstufe festgelegt.
- Der bisherige, im Gesetz fest vorgegebene Finanzierungsmechanismus entfällt. Neu schliesst der Regierungsrat über die bestellten Leistungen und die Höhe der Entschädigung mit Dritten eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ab.
- Fehlbare Unternehmen werden neu auf einer öffentlich zugänglichen Sanktionsliste geführt.
- Der Regierungsrat berichtet dem Landrat neu alle zwei Jahre über die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes.

Diskussion im Landrat

Der Landrat hat das GSA zusammen mit dem Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG) beraten. Die grosse Mehrheit des Landrats stimmte beiden Gesetzesrevisionen zu.

Für die Befürworterinnen und Befürworter stellt das neue GSA einen austarierten Kompromiss dar, zu dem auch die Sozialpartner stehen können. Dazu zählt, dass im Baugewerbe die Kontrollen weiterhin von den Sozialpartnern durchgeführt werden, sofern diese die gesetzlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der fixe Finanzierungsmechanismus wird hingegen aus dem Gesetz gestrichen. Positiv wurde gewürdigt, dass der Regierungsrat im Sinne einer Ergebnissteuerung die konkreten Leistungen und deren Finanzierung transparent in einer Vereinbarung festlegt. Auch wird die Möglichkeit begrüsst, dass der Regierungsrat Dritten den Auftrag wieder entziehen kann, sollten diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder ihre Pflichten verletzen.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage halten die Gesetzesrevision in der vorliegenden Form für einen Rückschritt. Dass die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) vor Budgetkürzungen anzuhören ist und die Höhe der Entschädigung sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM orientiert, sieht die Minderheit als eine zu weitgehende Einflussnahme der Sozialpartner.

Die griffigeren Sanktionsmöglichkeiten bei Widerhandlungen gegen das Schwarzarbeitsverbot wurden hingegen von allen Seiten begrüsst.

Stellungnahme des Regierungsrats

Ziele der Gesetzesrevision weitestgehend erreicht

Aus Sicht des Regierungsrats konnten die Ziele der Gesetzesrevision weitestgehend erreicht werden: So wurde das neue GSA allgemeiner formuliert, sodass es auch auf andere Branchen als das Baugewerbe Anwendung findet. Positiv wertet der Regierungsrat namentlich den gelungenen Wechsel im Finanzierungsmechanismus. So steht bei der Beauftragung einer Drittorganisation die Frage im Fokus, welche Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Schwarzarbeit ergriffen werden sollen. Neu vereinbart der Kanton mit der Drittorganisation die zu erbringenden Leistungen und legt die entsprechende finanzielle Abgeltung fest. Dies im Gegensatz zur aktuellen Regelung, welche die vom Kanton Basel-Landschaft zu entschädigenden Leistungen gesetzlich vorschreibt. Dieser Systemwechsel erhöht die Nachvollziehbarkeit der kantonalen Entschädigungsleistung. Somit wird das Ziel erreicht, Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton Basel-Landschaft zurückzugewinnen.

Das neue GSA bringt Vorteile

Der Kanton Basel-Landschaft investiert mehr in die Schwarzarbeitsbekämpfung als andere Kantone. Die Gesetzesberatung hat bestätigt, dass dies weiterhin dem politischen Willen des Parlaments entspricht. Das neue GSA ist das Resultat einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik, bei der alle Seiten einbezogen und angehört worden sind. Für den Regierungsrat stellt das neue GSA deshalb einen bestmöglichen Kompromiss dar, der im Vergleich zur heutigen Gesetzgebung klare Vorteile bringt.

Ausgabenbewilligung durch den Kanton

Das neue GSA sieht bei der Festlegung der Entschädigung einer beauftragten Drittorganisation vor, dass die TPK FlaM eine Einschätzung oder im Fall einer Entschädigungskürzung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann. Der Regierungsrat teilt die von den Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage im Landrat geäusserten Befürchtungen nicht, dass dadurch den Sozialpartnern mehr Geld und Einfluss zukomme. In der genannten Kommission sitzen Vertreterinnen und Vertreter aus Kanton und Gemeinden sowie

Arbeitgebenden- und Arbeitnehmenden-Organisationen, die sowohl das Baugewerbe als auch andere Branchen repräsentieren.

Der Regierungsrat kann auch der Einschätzung nicht folgen, wonach die Sozialpartner gestützt auf diese Bestimmungen über die Entschädigung ihres Kontrollorgans mitentscheiden könnten: Im Verständnis des Regierungsrats handelt es sich bei der fraglichen Regelung nicht um ein Mitbestimmungs-, sondern lediglich um ein Anhörungsrecht, wie es auch bei anderen Leistungsvereinbarungen mit Dritten Anwendung findet. Gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsrecht verbleiben die Zuständigkeit und die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben für die Entschädigung einer Drittorganisation in jedem Fall in der Hand des Kantons Basel-Landschaft.

Fazit

Es ist für den Regierungsrat keine Lösung, den Status quo beizubehalten. Mit dem neuen GSA bezieht der Kanton Basel-Landschaft die Sozialpartner angemessen ein und erhält im Vergleich zur heutigen Gesetzgebung deutlich mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungskompetenz.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 5. November 2020 der Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) mit 71:18 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) anzunehmen.

Weiterführende Links:

[Landratsvorlage 2019/445](#)

Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)



Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Vom 5. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006²⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Abs. 1, § 104 Abs. 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts und der Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

1) SR 822.41

2) SR 822.411

3) SGS 100

³Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 3 Aufgaben

¹ Der Kanton bekämpft die Schwarzarbeit, indem er:

- a. Kontrollen durchführt;
- b. Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt;
- c. den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt;
- d. die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert;
- e. Präventionsmassnahmen durchführen kann.

§ 4 Schwarzarbeit

¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- oder Sozialhilferecht verletzt werden.

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbstständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2. Zuständigkeiten

§ 6 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest;

- b. kann Risikobranchen bezeichnen;
- c. kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventivmassnahmen beauftragen;
- d. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) berät den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Die TPK FlaM:

- a. arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b. stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobranchen;
- c. wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört;
- d. nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.

§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.

² Das KIGA Baselland:

- a. ist zuständig für die Sanktionierung nach diesem Gesetz und nach Bundesrecht und für das Auferlegen von Gebühren;
- b. kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden;
- c. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

3. Beauftragung von Dritten

§ 9 Beauftragung

¹ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.

² Im Baugewerbe beauftragt der Regierungsrat einen Dritten, sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des Kantons Basel-Landschaft als Grenzkanton vereinbart der Regierungsrat insbesondere eine angemessene Anzahl von Kontrollen zur bedarfsgerechten und wirkungsvollen Durchführung des Auftrags.

³ Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

⁶ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017¹⁾ (FHG).

⁷ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für die Beauftragung eines Dritten müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019¹⁾ (SBG) erfüllt sein.

² Im Weiteren muss der Dritte:

- a. von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranchen paritätisch getragen sein;
- b. als selbstständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen;
- c. im Handelsregister eingetragen sein;
- d. über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird;
- e. über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen.

§ 11 Pflichten eines Dritten

¹ Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamts und des KIGA Baselland;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;
- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

§ 12 Entzug des Auftrags

¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag jederzeit entziehen, wenn:

- a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt;
- c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in grober Weise verletzt.

² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit für die Dauer der Pflichtverletzung oder der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an das KIGA Baselland zurück.

1) SGS 360

4. Kontrollen

§ 13 Durchführung von Kontrollen

¹ Die kontrollierten Personen und Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

² Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

³ Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁴ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁵ Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.

§ 14 Einvernahmen

¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen.

² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

§ 15 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme

und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips:

- a. erlegt das KIGA Baselland gegenüber den verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen eine Busse auf;
- b. beantragt das KIGA Baselland dem Regierungsrat gemäss der Gesetzgebung des Bundes eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens.

⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder
- c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

§ 16 Gebühren

¹ Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

³ Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.

§ 17 Berichterstattung

¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

§ 18 Zusammenarbeit

¹ Die am Vollzug beteiligten Behörden sind verpflichtet, mit den zuständigen Kontrollorganen unentgeltlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.

² Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

§ 19 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011¹⁾ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 814 (Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.

Liestal, 5. November 2020
Im Namen des Landrats
der Präsident: Lurf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

6

Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 5. November 2020 der Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) mit 71:18 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG) soll aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen Vorstössen und Empfehlungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden totalrevidiert werden. Neu heisst es Gesetz über die flankierenden Massnahmen (FLAMAG). Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision zusammen mit dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, vgl. Vorlage 5).

Mit dem FLAMAG wird die bisherige Pauschalsubventionierung des Baselbieter Ausbaugewerbes abgeschafft. Die Finanzierung der Entsendekontrollen erfolgt analog zum bundesrechtlichen Entschädigungssystem. Der Regierungsrat kann selber oder auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen diese mit weiteren Aufgaben beauftragen. Diese regelt er inklusive Finanzierung in einer Vereinbarung. Zudem wurden im FLAMAG die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen griffiger formuliert und ausgeweitet.

Der Landrat hat dem FLAMAG mit 71:18 Stimmen zugestimmt. Für die Befürworterinnen und Befürworter stellt das neue Gesetz einen austarierten Kompromiss dar, zu dem auch die Sozialpartner stehen können. Handlungsfähigkeit und Steuerungskompetenz des Kantons Basel-Landschaft werden mit der Gesetzesrevision deutlich gestärkt. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage begründen ihre Ablehnung mit der Befürchtung einer zu grossen Einflussnahme der Sozialpartner. Da das vorgegebene 4/5-Mehr in der Schlussabstimmung im Landrat knapp verfehlt worden ist, kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat sowie die grosse Mehrheit des Landrats befürworten die Revision des FLAMAG.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das kantonale Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG) ist seit dem 14. Februar 2014 in Kraft. Es legt unter anderem die Ziele, Massnahmen inklusive Finanzierung und Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen von in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden fest. Aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen Vorstössen und Empfehlungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden soll das AMAG nun totalrevidiert werden und neu Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) heissen. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision zusammen mit jener des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, vgl. Vorlage 5).

Mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton

Wichtigstes Ziel der Gesetzesrevision ist es, dem Kanton Basel-Landschaft in der Zusammenarbeit mit Drittorganisationen wieder mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Das FLAMAG ist offener formuliert und kann so auch auf andere Branchen als das Ausbaugewerbe angewendet werden.
- Die Pauschalsubventionierung des Baselbieter Ausbaugewerbes wird abgeschafft, die heute gesetzlich fixierte kantonale Verdoppelung von Vollzugskostenbeiträgen des Gesamtarbeitsvertrags im Ausbaugewerbe entfällt.
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt das bundesrechtliche Entschädigungssystem: Er gilt den paritätischen Kommissionen nur noch den Mehraufwand ab, der durch die Entsendekontrollen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge entsteht.
- Der Regierungsrat kann selber oder auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen. Dafür schliesst er über die bestellten Leistungen und die Höhe der Entschädigung mit den

- paritätischen Kommissionen eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ab.
- Fehlbare Unternehmen werden neu auf einer öffentlich zugänglichen Sanktionsliste geführt.
- Der Regierungsrat berichtet dem Landrat neu alle zwei Jahre über die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes.

Diskussion im Landrat

Der Landrat hat das FLAMAG zusammen mit dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) beraten. Die grosse Mehrheit des Landrats stimmte beiden Gesetzesrevisionen zu.

Für die Befürworterinnen und Befürworter stellt das FLAMAG einen austarierten Kompromiss dar, zu dem auch die Sozialpartner stehen können. Positiv wurde gewürdigt, dass der Regierungsrat im Sinne einer Ergebnissteuerung die konkreten Leistungen und deren Finanzierung transparent in einer Vereinbarung festlegt.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage halten die Gesetzesrevision in der vorliegenden Form für einen Rückschritt. Die Minderheit sieht es als eine zu weitgehende Einflussnahme der Sozialpartner, dass die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) vor Budgetkürzungen anzuhören ist und die Höhe der Entschädigung sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM orientiert.

Die griffigeren Sanktionsmöglichkeiten bei Widerhandlungen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen wurden hingegen von allen Seiten begrüsst.

Stellungnahme des Regierungsrats

Ziele der Gesetzesrevision erreicht

Aus Sicht des Regierungsrats konnten die Ziele der Gesetzesrevision erreicht werden: Positiv wertet der Regierungsrat namentlich den gelungenen Wechsel im Finanzierungsmechanismus von paritätischen Kommissionen. Neu steht nicht mehr eine fixe Finanzierung des Baselbieter Ausbaugewerbes im Fokus der gesetzlichen Regelung. Der Schwerpunkt liegt neu auf der Frage, welche zusätzlichen Massnahmen neben den Kontrollen zur wirksamen Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ergriffen werden sollen. Die Finanzierung richtet sich neu nach den bestellten Leistungen. Dies im Gegensatz zur aktuellen Regelung, welche die Höhe der finanziellen Abgeltung gesetzlich vorschreibt. Dieser Systemwechsel erhöht die Nachvollziehbarkeit der kantonalen Entschädigungsleistung. Somit wird das Ziel erreicht, Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton Basel-Landschaft zurückzugewinnen.

Das neue FLAMAG bringt Vorteile

Der Kanton Basel-Landschaft investiert mehr in die Kontrolle der flankierenden Massnahmen als andere Kantone. Die Gesetzesberatung hat gezeigt, dass dies einem politischen Willen entspricht, der auch in Zukunft Gültigkeit beansprucht. Das neue FLAMAG ist das Resultat einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik, bei der alle Seiten einbezogen und angehört worden sind. Für den Regierungsrat stellt das neue FLAMAG deshalb einen bestmöglichen Kompromiss dar, der im Vergleich zur heutigen Gesetzgebung klare Vorteile bringt.

Ausgabenbewilligung durch den Kanton

Das neue FLAMAG sieht bei der Abgeltung von weiteren Leistungen vor, dass die TPK FlaM eine Einschätzung oder im Fall einer Entschädigungskürzung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann. Der Regierungsrat teilt die im Landrat geäusserten Befürchtungen der Gegnerinnen und Gegner der Vorlage nicht, dass dadurch den Sozialpartnern mehr Geld und Einfluss gesichert werden solle. In der genannten Kommission sitzen Vertreterinnen und Vertreter aus Kanton und Gemeinden sowie Arbeitgebenden- und

Arbeitnehmenden-Organisationen, die sowohl das Baugewerbe als auch andere Branchen repräsentieren.

Der Regierungsrat kann auch der Einschätzung nicht folgen, wonach die Sozialpartner gestützt auf diese Bestimmungen über die Entschädigung ihres Kontrollorgans mitentscheiden könnten: Im Verständnis des Regierungsrats handelt es sich bei der fraglichen Regelung nicht um ein Mitbestimmungs-, sondern lediglich um ein Anhörungsrecht, wie es auch bei anderen Leistungsvereinbarungen mit Dritten Anwendung findet. Gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsrecht verbleiben die Zuständigkeit und Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben für die Entschädigung einer Drittorganisation in jedem Fall in der Hand des Kantons Basel-Landschaft.

Fazit

Es ist für den Regierungsrat keine Lösung, den Status quo beizubehalten. Mit dem neuen FLAMAG bezieht der Kanton Basel-Landschaft die Sozialpartner angemessen ein und erhält im Vergleich zur heutigen Gesetzgebung deutlich mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungskompetenz.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 5. November 2020 der Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) mit 71:18 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) anzunehmen.

Weiterführende Links:

[Landratsvorlage 2019/445](#)

Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)



Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)

Vom 5. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911¹⁾ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September 1956²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³⁾ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴⁾ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵⁾ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶⁾,

beschliesst:

1) SR 220
2) SR 221.215.311
3) SR 823.20
4) SR 823.201
5) SR 142.203
6) SGS 100

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:

- a. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und deren Kontrolle;
- b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;
- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

§ 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Verhütung und Bekämpfung von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

² Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

³ Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbstständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2. Zuständigkeiten

§ 4 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);
- b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;
- c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG¹⁾;
- d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG²⁾;
- e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG³⁾;
- f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR⁴⁾;
- g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane;
- h. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

¹ Die TPK FlaM:

- a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie gemäss Art. 360a f. OR⁵⁾ fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden;

1) SR 221.215.311

2) SR 221.215.311

3) SR 221.215.311

4) SR 220

5) SR 220

- b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG¹⁾;
- c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden;
- d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR²⁾ und Art. 11 EntsV³⁾ beantragen;
- e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.

§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

¹ Das KIGA Baselland:

- a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG⁴⁾ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP⁵⁾;
- b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG⁶⁾;
- c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG⁷⁾;
- d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG⁸⁾;
- e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. ist zuständig für die Aufsicht über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 AVEG⁹⁾;

1) SR 823.20

2) SR 220

3) SR 823.201

4) SR 823.20

5) SR 142.203

6) SR 823.20

7) SR 823.20

8) SR 823.20

9) SR 221.215.311

g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

² In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Baselland als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

§ 7 Paritätische Kommissionen

¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeiner verbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²⁾.

² Die paritätischen Kommissionen können paritätisch getragene Kontrollorgane einsetzen und beaufsichtigen diese.

3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

§ 8 Organisation

¹ Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:

- a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland.

³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen

sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

§ 9 Geschäftsstelle

¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um; namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.

§ 10 Aufträge an Dritte

¹ Die TPK FlaM:

- a. kann Expertinnen bzw. Experten beiziehen;
- b. beauftragt nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags für die Durchführung von Kontrollen die zuständige paritätische Kommission befristet, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

² Für weitere Aufträge an Dritte kann die TPK FlaM vom Regierungsrat ermächtigt werden.

³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017¹⁾ (FHG).

4. Kontrollen

§ 11 Durchführung von Kontrollen

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollor-

gane Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

³ Bei Kontrollen gemäss Abs. 1 und 2 haben die kontrollierten Betriebe eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

§ 12 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

² Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

³ Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Bei nachgewiesenen Verstössen gegen das Entsendegesetz¹⁾ verfügt das KIGA Baselland unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch und in jedem Fall eine Gebühr.

⁵ Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- b. eine Verwaltungssanktion,

- c. eine Dienstleistungssperre oder
 - d. ein Arbeitsunterbruch
- ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

§ 13 Gebühren

¹ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch, auferlegt es zudem eine Gebühr.

² Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG¹⁾.

³ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Behörden sind unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

⁴ Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierte und enge Zusammenarbeit.

§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011²⁾ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

1) SR 823.20

1) SR 221.215.311

2) SGS 162

5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen

§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz

¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG¹⁾ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP²⁾, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.

² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens regelt.

§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich beauftragen, für welche er sie entschädigt.

² Auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane beauftragt der Kanton Basel-Landschaft diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich, für welche er sie entschädigt.

³ Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission oder mit dem von ihr eingesetzten Kontrollorgan eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

⁴ Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

⁵ Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;
- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Für die Beauftragung einer paritätischen Kommission oder eines von ihr eingesetzten Kontrollorgans müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019¹⁾ (SBG) erfüllt sein.

² Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG²⁾.

³ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

6. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

1) SR 823.20

2) SR 142.203

1) SGS 360

2) SGS 310

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 815 (Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12. Dezember 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.¹⁾

Liestal, 5. November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

